

# Gebührensatzung für die Schwimmhalle der Stadt Preetz

---

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebühren Schwimmhalle
- § 2 Gebühren Sauna und Dampfbad
- § 3 Gebühren für Kindertagesstätten, Schulen und Vereine
- § 4 Gebühren für Kurse und Einzelaktionen sowie für Sauna- und Badebedarf
- § 5 Ermäßigungen und Ausnahmen
- § 6 Fälligkeiten
- § 7 Inkrafttreten

# Gebührensatzung für die Schwimmhalle der Stadt Preetz

---

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 27) sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 4 und § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 6. März 2025 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gebühren Schwimmhalle**

Für die Benutzung der Schwimmhalle werden folgende Gebühren erhoben:

### **1. Einzelkarten**

- |  |         |
|--|---------|
| a) Erwachsene<br>(ab dem vollendeten 17. Lebensjahr)   | 7,00 €  |
| b) Kinder und Jugendliche<br>(ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) | 3,00 €  |
| c) Last-Minute-Tarif<br>(1,5 Std. vor Ende der Badezeit)   | 4,50 €  |
| d) Zuschlag Warmbadetag pro Person   | 1,00 €  |
| e) Menschen mit Behinderung<br>(Schwerbehindertenausweis - ab GdB 50)                              | 4,50 €  |
| f) Familienkarte<br>(max. 2 Erwachsene mit bis zu 2 Kindern)                                       | 15,00 € |

### **2. Mehrfachkarten**

- |  |         |
|--|---------|
| a) Erwachsene (10 Eintritte)<br>(ab dem vollendeten 17. Lebensjahr)  | 54,00 € |
| b) Kinder-und Jugendliche) (10 Eintritte)<br>(ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) | 25,00 € |

# Gebührensatzung für die Schwimmhalle der Stadt Preetz

---

## § 2

### Gebühren Sauna und Dampfbad

(1) Für die Benutzung der Sauna werden folgende Gebühren erhoben:

#### 1. Einzelkarten

- |  |         |
|--|---------|
| a) Erwachsene<br>(ab dem vollendeten 17. Lebensjahr)   | 21,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche (nur in Begleitung Erwachsener)<br>(ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) | 12,00 € |
| c) Menschen mit Behinderung<br>(Schwerbehindertenausweis - ab GdB 50)  | 14,00 € |
| d) Abendsauna<br>(ab 19:00 Uhr)  | 14,00 € |
| e) Sommersauna<br>(eingeschränkter Betrieb von Juli bis September je nach Wetterlage)  | 14,00 € |

#### 2. Mehrfachkarten

- |   |          |
|---|----------|
| a) 10er-Karte Erwachsene<br>(ab dem vollendeten 17. Lebensjahr) | 168,00 € |
| b) 5er-Karte Erwachsene<br>(ab dem vollendeten 17. Lebensjahr)  | 94,00 €  |

(2) Für die Benutzung des Dampfbades wird folgende Gebühr erhoben:

- |            |        |
|------------|--------|
| pro Person | 3,50 € |
|------------|--------|

## § 3

### Gebühren für Kindertagesstätten, Schulen und Vereine

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Schwimmhalle beträgt für

- |  |            |
|--|------------|
| a) Schulen und Kindertagesstätten - in der Trägerschaft der Stadt Preetz -<br>(für 1 - 10 Kinder je angefangene Stunde jährlich)     | 800,00 €   |
| b) Schulen - nicht in der Trägerschaft der Stadt Preetz -<br>(für 1 - 10 Kinder je angefangene Stunde jährlich)                      | 1.000,00 € |
| c) Vereine - in der Stadt Preetz ansässig -<br>(je Bahn / Hälfte des Nichtschwimmerbeckens und angefangene Stunde jährlich)          | 800,00 €   |
| d) Vereine - nicht in der der Stadt Preetz ansässig-<br>(je Bahn / Hälfte des Nichtschwimmerbeckens und angefangene Stunde jährlich) | 1.000,00 € |

# Gebührensatzung für die Schwimmhalle der Stadt Preetz

---

- |   |            |
|---|------------|
| e) Kindertagesstätten - in der Stadt Preetz ansässig -<br>(für 1 - 10 Kinder je angefangene Stunde jährlich)      | 800,00 €   |
| f) Kindertagesstätten - nicht in der Stadt Preetz ansässig-<br>(für 1 - 10 Kinder je angefangene Stunde jährlich) | 1.000,00 € |

wenn die Benutzung im Voraus reserviert wird.

(2) Die jährliche Gebühr umfasst die wöchentliche Nutzung während eines Kalenderjahres mit Ausnahme der Ferienzeiten und der Grundreinigungszeit.

(3) Bei der Abrechnung der Gebühren je Bahn / Hälfte des Nichtschwimmerbeckens wird davon ausgegangen, dass nicht mehr als 10 Personen eine Bahn / Hälfte des Nichtschwimmerbeckens benutzen. Benutzen mehr als 10 Personen eine Bahn / Hälfte des Nichtschwimmerbeckens wird eine weitere Bahngebühr berechnet.

(4) Eine Ermäßigung der Jahresgebühr erfolgt auch dann nicht, wenn eine Nutzung im Einzelfall nicht in Anspruch genommen werden kann oder die Schwimmhalle nicht für die Nutzung zur Verfügung steht.

(5) Für eine Nutzung, die einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr umfasst, werden anteilige Gebühren in Höhe von 20,00 € (für Schulen und Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft bzw. für in der Stadt Preetz ansässige Vereine und Kindertagesstätten) bzw. 27,00 € (für Schulen in nicht städtischer Trägerschaft bzw. für nicht in der Stadt Preetz ansässige Vereine und Kindertagesstätten) je Stunde und Bahn / Hälfte des Nichtschwimmerbeckens erhoben.

(6) Die Nutzung der Schwimmhalle durch Schulen, Kindertagesstätten oder Vereine für das am 01.08. beginnende folgende Schuljahr ist jährlich im Voraus bis zum 31.05. des Jahres anzumelden.

## § 4

### Gebühren für Kurse und Einzelaktionen sowie für Sauna- und Badebedarf

Für die Teilnahme an Kursen und Einzelaktionen, die Benutzung der Solarien und anderer Einrichtungen in der Schwimmhalle (z.B. Fitnessraum, Massagestuhl) sowie für den Verkauf und die Vermietung von Sauna- und Badeartikeln, für die Ausgabe von Fundsachen und für den Verlust von Schrankschlüsseln/-marken gelten die von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister festgesetzten und in der Schwimmhalle angeschlagenen Gebühren.

## § 5

### Ermäßigungen und Ausnahmen

(1) Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende (mit entsprechendem Nachweis bis zum vollendeten 26. Lebensjahr), Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung sowie Asylbewerberleistungen und Inhaberinnen und Inhaber von Erwerbslosenpässen der

# Gebührensatzung für die Schwimmhalle der Stadt Preetz

---

Stadt Preetz sind berechtigt, Jugendkarten zu lösen. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen bzw. Nachweise vorzulegen.

Anerkannte Begleitpersonen von Schwerbehinderten (B) haben freien Eintritt.

(2) Der Bürgermeister kann aus sozialen Gründen oder für Werbeaktionen Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zulassen.

## **§ 6 Fälligkeiten**

Die Gebühren gemäß § 1 und § 2 werden zu Beginn der jeweiligen Benutzung fällig.  
Die Gebühren gemäß § 3 werden am 10. des Monats, in dem die Nutzung beginnt, fällig.  
Die Gebühren gemäß § 4 werden mit Beginn der Teilnahme an Aktionsangeboten, der Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen, des Verkaufs oder Vermietung von Gegenständen oder dem Verlust von Gegenständen fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Schwimmhalle und die Sauna der Stadt Preetz vom 7. Juli 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2019, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Preetz, den 10. März 2025

gez. Tim Brockmann  
Bürgermeister